

Was sodann den Schlußsatz der Cabinets-Ordre vom 18. Juni 1824 betrifft, so waren mit den „das Ressort mehrerer Verwaltungszweige berührenden Bestimmungen“ die unter Nummer 7 des Entwurfs gemachten Vorschläge über die Handhabung der Anstellungen im Forstdienst gemeint. Nachdem das geforderte Gutachten des Staatsministeriums in dieser Angelegenheit eingegangen war, wurde an Allerhöchster Stelle Folgendes verfügt:

Auf den, von dem Staatsministerio Mir erstatteten Bericht über Ihre Vorschläge vom 28. Mai 1824 wegen der Anstellung der Mitglieder des reitenden Feldjäger-Corps in Forstbedienungen, habe Ich die in Abschrift beiliegende Verfügung erlassen, welche Ich Ihnen in Verfolg Meiner Ordre vom 18. Juni 1824 nachrichtlich kommunizire.

Berlin den 6. April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An  
den General der Infanterie  
v. dem Knesebeck.

Abschrift.

In Verfolg Meiner Verfügung vom 18. Juni 1824 betreffend die anderweite Organisation des reitenden Feldjäger-Corps, will ich nunmehr, auf den Bericht des Staatsministerii vom 21. Febr. c. über die Vorschläge des Generals der Infanterie v. d. Knesebeck wegen Anstellung der Mitglieder des Corps in Forst-Verwaltungs-Stellen, bestimmen: — daß die wirklich vacanten Oberförster-Stellen alternirend mit einem in der vorschriftsmäßigen Prüfung bestandenen Feldjäger besetzt werden, die als entbehrlich eingezogenen Stellen aber nicht als vacant zu berechnen sind. —

Wenn aus den angezeigten Gründen, auch in Ansehung der älteren Mitglieder des Corps, von den jetzt bestehenden Bedingungen der Prüfung nicht abgegangen werden kann, so will Ich, um denselben die Aussicht zur Forstversorgung nicht zu entziehen, nachgeben, daß diejenigen unter den älteren Feldjägern, welche sich den Prüfungen nicht mehr unterwerfen wollen oder können, auf Unterförster-Stellen, mit einer persönl. Zulage von 100 Rthln. zu dem Maximum des Unterförster-Gehalts, untergebracht werden können.

Den Vorschlag, daß diejenigen Mitglieder des Corps, welche mit dem Examinations-Attest der ersten Classe versehen sind, in der Regel denen vorgehn, die nur ein Prüfungszeugniß der zweiten Classe besitzen, finde ich angemessen, und es ist